



## Thema des Monats – Lohn | August 2023

### Sommerzeit = Urlaubszeit - Erholungsbeihilfe

Erholungsbeihilfen sind freiwillige Leistungen des Arbeitgebers, die dem Arbeitnehmer und seiner Familie zweckgebunden zur Erholung zugewendet werden. Erholungsbeihilfen gehören zum steuerpflichtigen Arbeitslohn. In begrenztem Umfang ist jedoch eine Pauschalversteuerung möglich.

Erholungsbeihilfen können pauschal mit 25 % versteuert werden, wenn die Beihilfen folgende Freigrenzen im Kalenderjahr nicht übersteigen:

- Für den Arbeitnehmer 156,00 €
- Für den Ehe-/Lebenspartner 104,00 €
- Für jedes (steuerliche) Kind 52,00 €

Die zweckentsprechende Verwendung einer Erholungsbeihilfe gilt als erfüllt, wenn ein zeitlicher Zusammenhang zwischen der Gewährung der Erholungsbeihilfe und dem Urlaub besteht.

Aufgrund der Pauschalversteuerung entsteht keine Sozialversicherungspflicht.

Die Erholungsbeihilfe darf nicht mit dem Urlaubsgeld verwechselt werden. Beide Leistungen dürfen parallel an den Mitarbeiter ausgegeben werden. Das Urlaubsgeld muss allerdings, unabhängig von der Höhe, voll versteuert und verbeitragt werden.